



Nummer: 2022/0135

Publikationsdatum: 09.03.2022, Ausgabe 10/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Einrichtung von Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder zu Lasten von einem Parkplatz der Blauen Zone folgende Verkehrsvorschrift:

### **Glasmalergasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:  
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Müllerstrasse Nr. 31, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften